

**ALBANIFEST-KOMITEE
WINTERTHUR**

Postfach 1540 • 8401 Winterthur
info@albanifest.ch • www.albanifest.ch



**WINTERTHURER
STADTFEST
DER VEREINE
UND KULTUREN**

REGLEMENT Schausteller / Buden

Gültig am Albanifest 2019



Dieses Reglement ist integrierter Bestandteil des Vertrags mit dem Albanifest-Komitee Winterthur (nachfolgend AFK genannt) für die Teilnahme am Albanifest Winterthur. Sie sind für das Bewerbungsverfahren beachtlich und werden mit dem Abschluss des Vertrags vollumfänglich wirksam.

Inhaltsverzeichnis

1.	BEWERBUNG	3
2.	ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS / VERTRAGSINHALT	3
3.	AUF- UND ABBAU DER GESCHÄFTE	4
4.	AUSSTATTUNG UND BETRIEB.....	5
5.	SPEZIALEVENTS	6
6.	REINIGUNG UND ABFÄLLE	6
7.	SICHERHEIT	6
8.	MUSIKBESCHALLUNG	7
9.	WOHNWAGEN/ANDERE FAHRZEUGE	7
10.	VERSICHERUNGEN	8
11.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	8

1. Bewerbung

- 1.1. Das AFK organisiert und koordiniert die Schaustellergeschäfte / Buden am Albanifest.
- 1.2. Nach der Ausschreibung in der Fachpresse können sich Interessierte mit dem Bewerbungsformular des AFK um die Teilnahme bewerben.
- 1.3. Berücksichtigt werden nur vollständig ausgefüllte Bewerbungen. Das AFK überprüft die Angaben.
- 1.4. Die rechtzeitige Bewerbung begründet keinen Anspruch auf eine Platzzuteilung am Albanifest.

2. Zustandekommen des Vertrags / Vertragsinhalt

- 2.1. Wird dem bewerbenden Unternehmen ein Platz zugeteilt, erhält er die Platz- oder Standbestätigung (Vertrag) samt Rechnung. In dieser Standbestätigung werden die durch das AFK bewilligten Geschäfte aufgeführt. Der Standort wird vom AFK endgültig bestimmt. Wünsche der Bewerbenden werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines an einem früheren Albanifest innegehabten Platzes. Das AFK behält sich ferner das Recht vor, Geschäfte nötigenfalls auch nach der Standplatzbestätigung umzuplatzieren, sofern dies im Interesse des Festes erforderlich ist.
- 2.2. Der Vertrag kommt zustande, wenn:
 - 2.2.1. das Vertragsdoppel innert fünf Tagen unterzeichnet an das AFK zurückgesandt wird.
 - 2.2.2. die Hälfte der Platzmiete innert zehn Tagen nach Erhalt dieses Vertrages einbezahlt wird und die Restzahlung bis zum 15. Mai des betreffenden Jahres erfolgt.
 - 2.2.3. bis zum 30. Mai des betreffenden Jahres die mindestens bis zum Festsonntag (24.00 Uhr) gültige Schaustellerbewilligung und der gültige Sicherheitsnachweis dem AFK eingesandt wird.
- 2.3. Mit der Rücksendung des unterzeichneten Vertrages, anerkennen die Vertragspartner dem AFK die Schuld für das Platzgeld, auch wenn der zugeteilte Platz nicht benützt wird.
- 2.4. Der Restbetrag des Platzgeldes ist spätestens bis zum 15. Mai des betreffenden Jahres zu bezahlen.
- 2.5. Die Abtretung oder Untervermietung ist ohne ausdrückliche Zustimmung vom AFK untersagt. Anträge zu Abtretung oder Untervermietung sind dem AFK so frühzeitig zu unterbreiten, dass Ersatzunternehmungen beigezogen werden könnten.
- 2.6. Wird das Albanifest aus Gründen, die nicht vom AFK zu vertreten sind, abgesagt, tritt der Mietvertrag ausser Kraft und die Vertragsparteien verzichten gegenseitig und unter allen Titeln auf Entschädigungen. Anzahlungen sind zurückzuerstatten.
- 2.7. Der Energieverbrauch und die von den Stadtwerken erhobenen Netzkostenbeiträge (NKB) gehen zu Lasten der Unternehmungen.
- 2.8. Das Rechtsverhältnis der Parteien untersteht ausschliesslich den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR), insbesondere Art. 253 ff. OR über die Miete. Die Parteien vereinbaren als ausschliesslichen Gerichtsstand sowie als Erfüllungsort Winterthur.

3. Auf- und Abbau der Geschäfte

- 3.1. Im Vorfeld des Albanifestes findet in der Regel eine Besichtigung des Standplatzes statt. Dabei wird die Energiezufuhr, der genaue Standort, Aufbaubeginn sowie auch der Abbau besprochen. Das AFK erstellt anschliessend den verbindlichen Auffahrtsplan, der einzuhalten ist.
- 3.2. Die Auffahrt erfolgt gestaffelt gemäss Vorgaben vom AFK. Vor der Anfahrt zum zugeteilten Standplatz ist mit dem Platzmeister vom AFK Kontakt aufzunehmen.
- 3.3. Ausser beim Ent- und Beladen dürfen im Festareal ohne Bewilligung des Platzmeisters keine Fahrzeuge und Materialwagen irgendwelcher Art länger als erforderlich abgestellt werden.
- 3.4. Das Befahren von Kies- und Rasenflächen darf nur mit Bewilligung des Platzmeisters und mit grösster Vorsicht erfolgen. Zur Schonung des Platzes sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Für allfällige Schäden sind die Unternehmungen verantwortlich.
- 3.5. Auf den Strassen, Plätzen und Einmündungen des Festareals muss für die Fahrzeuge des Notfalldienstes (Polizei, Feuerwehr, Sanität) eine minimale Durchfahrtsbreite von 3,5 m sowie die minimale Durchfahrtshöhe von 4,5 m freigehalten werden. Der innere Fahrbahnradius von 8 m und der Äussere von 12 m sind einzuhalten. Das Trottoir gilt dabei nicht als Fahrbahn. Im Bereich der minimalen Durchfahrtsbreite und -höhe dürfen sich keine Vordächer, Storen, Stühle, Kisten, Sonnenschirme, Stehtische, Kabel- oder Leitungsüberführungen und dergleichen befinden. Auf Veranlassung der Feuerwehr kann ein Fahrversuch mit einem Einsatzfahrzeug zur Überprüfung aller Notdurchfahrten durchgeführt werden. Hindernisse sind unverzüglich wegzuräumen. Die vorgeschriebenen Durchfahrtsprofile müssen grundsätzlich überall und jederzeit vorhanden sein. Dies gilt auch für die Auf- und Rückbauphase.
- 3.6. Vorbauten aller Art sind bewilligungspflichtig und müssen bei der Bewerbung angegeben bzw. in den Massangaben eingeschlossen werden. Dachvorbauten ausserhalb der bewilligten Platzfläche müssen grundsätzlich eingezogen werden.
- 3.7. Beim Aufstellen, während dem Betrieb und beim Abbruch von Überdachungen, Festeinrichtungen und dergleichen sind Strassen- und Trottoirbeläge sowie dazugehörige Nebenanlagen so zu schützen, dass keine Schäden entstehen. Verankerungen im Bodenbelag (Schwarzbelag, Pflasterung etc.) sind untersagt. Bauliche Massnahmen, bei denen mit Folgeschäden zu rechnen ist, sind vorgängig mit dem AFK (Platzmeister) und dem Strasseninspektorat abzusprechen. Die Behebung von derartigen Schäden erfolgt durch das Strasseninspektorat auf Rechnung des Inhabers der entsprechenden Festeinrichtung. Die Verschmutzung durch Fette und Öle muss durch geeignete Schutzmassnahmen vermieden werden. Für entstandene Schäden haftet der Betreiber bzw. der Verursacher. Trottoirrandsteine müssen vor dem Überfahren mit Laden belegt werden.
- 3.8. Beim Aufstellen, Betrieb und Abbrechen von Festeinrichtungen aller Art ist auf Bäume und Pflanzen Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist zu beachten, dass bei Bäumen sowohl der Wurzelbereich wie die Baumkronen geschützt bzw. nicht beschädigt werden. Ebenso dürfen Rasenflächen und bepflanzte Bereiche nicht befahren werden. Abdeckungen zur Verhütung von Bodenverdichtungen sind nur nach Absprache mit der Stadtgärtnerei zulässig. Die Grösse der Festeinrichtungen hat sich in jedem Fall nach den zur Verfügung stehenden Platzverhältnissen zu richten (besonders im Bereich der Baumkronen). Ein allfälliges Entfernen von Ästen und Bepflanzungen erfolgt ausschliesslich durch die Stadtgärtnerei. An Bäumen dürfen Befestigungen (Bänder, Seile, Gurten usw.) nur nach Rücksprache mit dem Platzmeister verwendet werden. An Bäumen dürfen keine Nägel und Schrauben verwendet werden.

- 3.9. Schäden an Anlagen bzw. deren Wiederherstellung oder ungenügende Wiederherstellung und Reinigung des Standplatzes und seines Umfeldes werden den Unternehmungen in Rechnung gestellt.
- 3.10. Das Geschäft und zusätzliche Einrichtungen (z.B. Kasseneinrichtungen) sind zum Schutze des Untergrundes auf geeignetes Bodenmaterial zu stellen. Ebenso ist der Zugangsbereich zum Eingang/Kassenhäuschen mit Schutzmaterial abzudecken.
- 3.11. Während dem Auf- und Abbau ist das Schaustellergeschäft verpflichtet die gesetzlichen Vorgaben zum Tragen der persönlichen Schutzausrüstung (gemäss SUVA Richtlinien, OR Art. 328.2, VUV Art. 5, VUV Art. 11, UVG Art. 82.1, UVG Art. 82.3, ARG Art. 6.1, BauAV, KranV und StGB) einzuhalten und umzusetzen. Sicherheitsschuhe und Warnwesten müssen immer getragen werden. Bei Arbeiten mit Kran gilt die EKAS Richtlinie 6510. Alle im Gefahrenbereich stehenden Personen müssen einen geeigneten Schutzhelm tragen. Der Gefahrenbereich gegenüber Dritten ist grosszügig abzusperren. Das Fahren mit Last über Personen ist verboten. Bei Arbeiten in der Höhe (ab 3.0m) müssen Absturzsicherungsmaßnahmen getroffen werden. Das Tragen der persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) ist Pflicht. Die Komponenten der PSAgA müssen folgenden Normen entsprechen:
- Auffanggurt (EN 361)
 - Helm mit Kinnband (EN 12492, EN 14052, EN 397)
 - Verbindungsmittel (EN 354, EN 355, EN 358, EN 360, EN 362; EN 1891)
 - Tragfähiger Anschlagpunkt (EN 795) muss 10kN (1,0t) halten.
- Den Anweisungen des Platzmeisters und des Arbeitsinspektorat Winterthur ist zwingend Folge zu leisten.
- 3.12. Während des Festes darf ohne Bewilligung des Platzmeisters kein Geschäft abgebaut werden.
- 3.13. Der Standplatz muss am Folgetag nach Festschluss möglichst schnell abgebaut und in sauberem Zustand zurückgegeben werden. Vor Abfahrt muss mit dem Platzmeister Kontakt aufgenommen werden. Wenn nötig wird ein Platzrückgabe-Protokoll erstellt.
- 3.14. Während der Nachtzeit von 20.00 bis 07.00 Uhr haben lärmerezeugende Arbeiten zu unterbleiben.

4. Ausstattung und Betrieb

- 4.1. Die Schaustellergeschäfte präsentieren sich gemäss Platzbewilligung sauber und in einem gepflegten und einwandfreien Erscheinungsbild.
- 4.2. Der Name des Geschäftsinhabers/der Geschäftsinhaberin ist gut les- und sichtbar auf einem entsprechenden Schild, Mindestgrösse 30x20 cm, am Geschäft anzubringen.
- 4.3. Alle Preise und Preislisten sind Endpreise in Schweizerfranken und müssen gut sichtbar angebracht sein. Es muss daraus ersichtlich sein, ob sich der Preis pro Person oder pro Fahrt oder Fahrzeug versteht. Dies gilt auch für Spiel- und Schiessreglemente. Der Festbesucher ist korrekt und freundlich zu informieren.
- 4.4. Die Fahrpreise und Fahrzeiten dürfen während des Anlasses nicht geändert werden. Die Spielzeiten für die Schaustellungen sind:

Freitag	18.00 - 03.00 Uhr	mit Musik
Samstag	13.00 - 03.00 Uhr	mit Musik
Sonntag	10.30 - 13.00 Uhr	mit gedrosselter Musik
	13.00 - 22.00 Uhr	mit Musik
	22.00 - 24.00 Uhr	ohne Musik

- 4.5. Zu Beginn des Albanifestes von 18.00 bis 18.30 Uhr fahren alle Geschäfte 30 Minuten gratis. Ferner sind die von dem AFK herausgegeben Freikarten zu akzeptieren.
- 4.6. Am Sonntag während 10.30 – 11.00 Uhr fahren alle Geschäfte 30 Minuten für alle Festbesucher mit einem gültigen Festabzeichen für die Hälfte des Fahrpreises.
- 4.7. Reklameschilder und Werbung von Firmen und Organisationen aller Art dürfen auf keine Art und Weise angebracht werden. Schilder und Verkaufshinweise dürfen nur innerhalb der bewilligten Platzfläche angebracht oder aufgehängt werden. Ausnahmen erfordern die Zustimmung des Platzmeisters.
- 4.8. Politische und religiöse Kundgebungen sind nicht statthaft. Umfragen, Geldsammlungen etc. sind bewilligungspflichtig.
- 4.9. Die Unternehmen stimmen der Weitergabe der Standort-, Geschäfts- und Personendaten an Dritte aus werbetechnischen und sicherheits-technischen Gründen sowie an Behörden zu.

5. **Spezialevents**

- 5.1. Jede Unternehmung verpflichtet sich am Albanifest bei den Spezialevents, welche jedes Jahr neu definiert werden können, mitzuwirken und das AFK zu unterstützen. Zudem sind sie einen integrierenden Bestandteil des Vertrages.

6. **Reinigung und Abfälle**

- 6.1. Jede Unternehmung ist zur Sauberhaltung seines Standplatzes und dessen Umfeld verpflichtet. Die Abfälle müssen geordnet an den vorgesehenen Stellen deponiert werden. Zu den angrenzenden Mauern, Wänden und zum Untergrund ist Sorge zu tragen. Die Reinigung erfolgt täglich nach Betriebsschluss und vor Inbetriebnahme. Am letzten Tag nach dem Abbau erfolgt die Schlussreinigung.
- 6.2. Ist die Schlussreinigung nicht ordnungsgemäss erfolgt, wird der Reinigungsaufwand durch ein professionelles Institut in Rechnung gestellt.

7. **Sicherheit**

- 7.1. Für das Albanifest werden nur fliegende Bauten berücksichtigt bzw. zugelassen für die ein Baubuch in deutscher oder französischer Sprache oder ein Revisionsbuch vorliegt, welches zum Zeitpunkt des Albanifestes gültig ist.
- 7.2. Begründete Gesuche für Ausnahmen zu dieser Regelung müssen bis vier Monate vor dem Albanifest beim AFK eingereicht werden. Bei Unregelmässigkeiten zieht das AFK ein anerkanntes Prüfinstitut bei. Die Anordnungen dieser Prüfinstanz sind verbindlich einzuhalten. Die Kosten dieser Prüfung haben die Unternehmungen zu übernehmen.
- 7.3. Das AFK kann vor Inbetriebnahme der fliegenden Bauten Sicherheitsabnahmen durchführen oder durch ein autorisiertes Unternehmen durchführen lassen. Nach dieser Abnahme unterzeichnet der Betreiber eine sogenannte Sicherheitserklärung, worin bestätigt wird, dass der Aufbau unter Aufwendung der nötigen Sorgfalt und nach den geltenden Regeln erfolgte.

- 7.4. Spiel- und Schiesseinheiten fallen zurzeit nicht unter diese Bestimmungen. Für sie gilt folgendes:
 - 7.4.1. Die Schiessbuden haben eine Sicherung gegen Durchschuss zu installieren.
 - 7.4.2. Die Schiessgeräte sind regelmässig und korrekt zu warten und haben sich in korrektem Zustand zu präsentieren.
 - 7.4.3. Die abgeschossenen Projektile etc. dürfen nicht in den Kundenbereich zurückprallen. Eine entsprechende Dämmung ist hinter dem Zielbereich einzubauen.
 - 7.4.4. Es ist untersagt, explosive Zündkapseln zu verwenden.
- 7.5. Offenes Feuer mit unkontrollierter Wärmestrahlung und/oder Funkenflug sowie die Lagerung von leicht brennbaren Materialien sind im Festgelände verboten.
- 7.6. Beim Hantieren mit Gas, brennbaren Reinigungsmittel und/oder giftigen Flüssigkeiten bestehen ein absolutes Rauchverbot und ein Verbot des Haltens von offenem Feuer. Gasflaschen aller Art sind fachmännisch zu lagern und unter Verschluss zu halten.
- 7.7. Jedes Geschäft verfügt über einen Handfeuerlöscher. Das Personal ist über deren Handhabung instruiert.
- 7.8. Die Wasserbezugsorte der Feuerwehr (Unter- und Überflur-Hydranten) dürfen nicht überstellt werden und sind für den Brandschutz freizuhalten. Die Zuleitungen von Energie, Wasser und Abwasser sind in den Zugangsbereichen von den Unternehmungen unfallsicher abzudecken. Gummimatten und Teppichstücke sind nicht gestattet. Die korrekte Begehung dieser Stellen muss jederzeit möglich sein. Bei ungenügender Befolgung dieser Anordnung erfolgt die Abdeckung zu Lasten der Unternehmungen.
- 7.9. Diese Sicherheitsbestimmungen gelten sinngemäss auch für die Standplätze der Wohn- und Materialwagen.

8. Musikbeschallung

- 8.1. Alle Klang- und Musikapparate und deren Lautsprecher sind so zu installieren und zu regulieren, dass keine unzumutbaren Lärmimmissionen (Höchstwerte 93 dB) entstehen. Die Basstöne sind auf Minimum zu beschränken. Entsprechende Messungen können zulasten des Verursachers durchgeführt werden. Das AFK entscheidet endgültig.
- 8.2. Bis zum Spielbeginn am Freitagabend dürfen Lautsprecher und Musikanlagen während der Schulunterrichtszeit und über Mittag nicht auf ihre Funktionstüchtigkeit geprüft werden. Die vorgegebenen Musikspielzeiten müssen eingehalten werden.

9. Wohnwagen/andere Fahrzeuge

- 9.1. Die Material- und Wohnwagen sind auf den zugewiesenen Plätzen im Raume Teuchelweiher abzustellen.
- 9.2. Der Besitzer des Wohnwagens ist aussen gut sichtbar anzuschreiben.
- 9.3. Für die Platzbenützung wird eine Mietgebühr erhoben. Sie beträgt für Wohnwagen pro Laufmeter Länge (inkl. Deichsel) Fr. 25.00. Dabei sind Strom- und Wasserverbrauch inbegriffen. Für das Abstellen von PW's, Lieferwagen oder leichte Motorwagen (Definition gemäss Fahrzeugausweis) werden pro Fahrzeug CHF 50.00 für die ganze Parkdauer in Rechnung gestellt. Alle Preisangaben sind ohne MwSt. zu verstehen. Diese Zahlung muss bei Ankunft in bar geleistet werden.

- 9.4. Sämtliche in dieser Verordnung festgehaltenen Bestimmungen gelten sinngemäss auch für diese Abstellplätze.

10. Versicherungen

- 10.1. Die Unternehmen verfügen über ihrem Geschäft entsprechende, ausreichende Versicherungen, welche alle sich aus dem Betrieb ergebende Schäden decken. Die entsprechenden Dokumente (Policen, Deckungszusagen etc.) müssen während der gesamten Dauer des Festes am Standplatz zur Einsicht vorhanden sein.
- 10.2. Das AFK lehnt jegliche Haftung für Schäden aller Art, die aus dem Betrieb oder im Zusammenhang mit dem Betrieb des Schaustellergeschäfts entstehen, ab. Die Unternehmen verpflichten sich, dem AFK vollständig schadlos zu halten, falls sie für Schäden aus dem Betrieb oder im Zusammenhang mit dem Betrieb des Schaustellergeschäfts in Anspruch genommen würde.
- 10.3. Das AFK lehnt jede Haftung für Unfall, Feuer, Sachbeschädigung, Diebstahl usw. ab. Die Versicherung ist Sache der Unternehmungen.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Die Anordnungen vom AFK oder der Polizeiorgane der Stadt Winterthur sind zu befolgen.
- 11.2. Bei Zuwiderhandlungen ist mit dem Entzug bzw. mit dem Erlöschen der Betriebsbewilligung am Albanifest zu rechnen. Die Platzgelder und die Zusatzkosten verfallen bzw. sind trotzdem noch zu bezahlen. Das AFK ist befugt, weitergehende Kosten für Ersatzvornahme und zusätzliche Aufwendungen und Abklärungen in Rechnung zu stellen.

Albanifest-Komitee Winterthur
www.albanifest.ch